

Kantonsratsbeschluss über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans

vom 28. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis genommen und beschliesst:²

I.

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 49'900'000.– für Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 49'900'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2016 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

² Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

1 ABl 2013, 2005 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2014, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 28. September 2014; in Vollzug ab 29. September 2014.

nGS 2014-062

Ziff. 5

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum³.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Der Erlass wird ab 29. September 2014 angewendet.

St.Gallen, 25. Februar 2014

Der Präsident des Kantonsrates:
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Kantonsratsbeschluss über Teilabbruch und Erweiterung der Kantonsschule Sargans⁵ ist in der Volksabstimmung vom 28. September 2014 mit 94'924 Ja- gegen 26'747 Nein-Stimmen angenommen worden⁶ und demnach am 28. September 2014 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 29. September 2014 angewendet.

St.Gallen, 28. Oktober 2014

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2014, 2978.

5 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2014, 2136 ff.

6 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2014, 2436 ff.

nGS 2014-062